



DCB Strafordnung

Version 2 – gültig ab dem 01.02.2013

Deutscher Cricket Bund e.V.

Strafordnung

§ 1 Strafen

(1) Der DCB und seine Regionalverbände können folgende Strafen gegen Vereine und deren Mitglieder verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Geldstrafe;
- d) Platzsperre für Vereine, Mannschaften oder Einzelmitglieder;
- e) Spielsperre (befristet oder auf Dauer);
- f) Ausschluss aus dem DCB (befristet oder auf Dauer);
- g) Aberkennung von Punkten;
- h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse;
- i) Suspendierung eines Vereins vom Spielbetrieb.

(2) Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Die Strafabmessung ist abhängig vom Grad des Vorsatzes und der Schuld, von den Auswirkungen auf den Sport sowie von dem Zweck, einen ungestörten und fairen Verlauf des Spielbetriebes und des gedeihlichen Miteinanders auch außerhalb des Spielfeldes zu gewährleisten und Schaden vom guten Ruf des Cricketsports fernzuhalten.

(4) Die Vereine sind für die Einhaltung der Pflichten durch ihre Spieler verantwortlich.

(5) Strafen werden schriftlich ausgesprochen. Die Mitteilung kann auch per email erfolgen. Eine Strafe gilt als mitgeteilt, wenn sie schriftlich an den Verein für diesen selbst oder den Spieler des Vereins abgesandt wurde. Im Zweifel genügt der einfache Versandnachweis. Emails oder Fax bzw. Brief sind an die vom Verein angegebene Adresse oder eine bekannte Adresse eines Vereinsvertreters zu versenden.

(6) Bis zum Ausgleich der Strafen über den haftenden Verein bleibt der Verein vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

§ 2 Allgemeine Verstöße

(1) Rohes Spiel, Tätlichkeiten und Beleidigungen, Kritisieren des Schiedsrichters, aufreizende Bemerkungen, lügnerisches Verhalten und unwahre Angaben, vorsätzliches Vereiteln des Spielbetriebs, Sachbeschädigungen und schwere Verstöße gegen anerkannte Regeln des Cricket („The MCC Laws of Cricket“) können mit Höchststrafen geahndet werden. Dies gilt auch für Spieler, die nicht direkt am Spiel beteiligt sind, und für Spieler und Offizielle eines DCB Mitgliedervereins in Schriftverkehr und Versammlungen.

(2) Der Spieler wird mit einer Geldstrafe (mindestens Euro 30, Maximum Euro 500) und/oder einer Spielsperre (mindestens 1 Spiel, Maximum lebenslänglich) bestraft.

(3) Der Verein wird mit einer Geldstrafe (mindestens Euro 50, Maximum Euro 1000) und/oder mit Punktabzug (mindestens 1 Punkt, Maximum 24 Punkte) bestraft.

§ 3 Unberechtigtes Spielen

(1) Spieler, die unberechtigt an Spielen teilnehmen, werden mit einer Spielsperre (mindestens 2 Spiele, Maximum 1 Jahr) und einer Geldstrafe (mindestens Euro 50, Maximum Euro 300) bestraft. Bei Nichtzahlung innerhalb 28 Tagen wird eine zusätzliche Strafe von 100 Euro verhängt.

(2) Der Verein wird mit einer Geldstrafe (mindestens Euro 100, Maximum Euro 500) bestraft. Bei Nichtzahlung innerhalb 28 Tagen wird eine zusätzliche Strafe von 100 Euro verhängt.

(3) Der Kapitän wird mit einer Spielsperre (mindestens 1 Spiel, Maximum 1 Jahr) bestraft. Bei Nichtzahlung innerhalb 28 Tagen wird eine zusätzliche Strafe von 100 Euro verhängt.

§ 4 Spielerpässe

(1) Mit einer Spielsperre (mindestens 1 Jahr, Maximum lebenslänglich) wird belegt, wer

- a) vorsätzlich unter falschem Namen spielt;
- b) falsche Nachweise verwendet;
- c) den Spielerpass manipuliert;
- d) dazu anstiftet oder Beihilfe leistet.

(2) Außerdem werden der Täter und der verantwortliche Verein mit einer Geldstrafe (mindestens Euro 100, Maximum Euro 500) bestraft. Bei Nichtzahlung innerhalb 14 Tagen wird der Verein mit der Aberkennung von Punkten bestraft (mindestens 8 Punkte, Maximum 24 Punkte).

§ 5 Spielabbruch, Nichtantritt

(1) Vereine, deren Spieler oder Mannschaften einen Spielabbruch verursachen, werden mit einer Geldstrafe (mindestens Euro 200, Maximum Euro 500) bestraft. Bei Nichtzahlung innerhalb 14 Tagen wird der Verein mit der Aberkennung von Punkten bestraft (mindestens 8 Punkte, Maximum 24 Punkte).

(2) Vereine, deren Spieler oder Mannschaft nicht pünktlich, mit mindestens neun Spielern 30 Minuten nach offiziellem Spielbeginn zum Spiel antreten, werden mit einem Punktabzug (mindestens 2 Punkte, Maximum 24 Punkte) bestraft.

(3) Vereine, die ein angesetztes Spiel absagen, werden wie folgt bestraft:

- i. bei Absage innerhalb von 14 Tagen vor dem Spiel – 50 Euro
- ii. bei Absage innerhalb von 2 Tagen vor dem Spiel – 100 Euro

§ 6 Schiedsrichterverstöße

(1) Im Falle von Nichtstellung von Schiedsrichtern durch die Vereine, bei Nichterscheinen von einem oder beiden Schiedsrichtern oder bei verspätetem Erscheinen von einem oder beiden Schiedsrichtern (30 Minuten vor Spielbeginn) werden die Vereine mit einer Geldstrafe von Euro 50 bestraft. Bei Nichtzahlung innerhalb 14 Tagen wird der Verein mit der Aberkennung von Punkten bestraft (mindestens 8 Punkte, Maximum 24 Punkte).

§ 7 Verstöße im Rahmen des Spielbetriebs

(1) Die Nichtzahlung der Schiedsrichterentschädigung wird mit einer Geldstrafe (mindestens Euro 50, Maximum Euro 200) bestraft. Bei Nichtzahlung innerhalb 14 Tagen wird der Verein mit der Aberkennung von Punkten bestraft (mindestens 8 Punkte, Maximum 24 Punkte).

(2) Die fehlende Stellung eines neuen und zugelassenen Spielballs und Ersatzspielbälle wird mit einer Geldstrafe (mindestens Euro 50, Maximum Euro 200) bestraft. Bei Nichtzahlung innerhalb 14 Tagen wird der Verein zusätzlich mit der Aberkennung von Punkten bestraft (mindestens 8 Punkte, Maximum 24 Punkte).

§ 8 Sauberkeit auf dem Feld

Spieler und Offizielle der Vereine sind angehalten, die Sportanlage (Halle oder Sportplatz) sauber zu halten und zu hinterlassen. Spieler und Vereine, die gegen die Pflicht zur Sauberhaltung und Instandhaltung von Spielfeld, Umgebung und genutztem Gebäude verstoßen, werden mit Geldstrafen (mindestens Euro 30, Maximum Euro 200) bestraft. Bei Nichtzahlung innerhalb 14 Tagen wird der Verein mit der Aberkennung von Punkten bestraft (mindestens 8 Punkte, Maximum 24 Punkte).

§ 9 Nichterfüllung von DCB Verwaltungs- und Organisationsvorgaben

Vereine, Spieler und Offizielle der Vereine sind von DCB und den Regionalverbänden in Abwicklung des DCB-Spielbetriebes angehalten, bestimmte Verwaltungs- und Organisationsvorgaben zu tätigen (z.B. Spielerlisten für den Spielbetrieb, DCB Umfrage usw.). Vereine, die eine genannte Frist trotz Mahnung mit mehr als 14 Tagen überschreiten, werden mit einem Punktabzug (mindestens 8 Punkte, Maximum 24 Punkte) und/oder einer Geldstrafe (mindestens 50 Euro, Maximum 500 Euro) für diese Saison bestraft.

§ 10 Prozedere für Strafen

- (1) Der Ausrichter des regionalen Spielbetriebs hat alleinige Entscheidungsgewalt für folgende Strafen:
 - (a) Verwarnung
 - (b) Verweis
 - (c) Platzsperre für Vereine, Mannschaften oder Einzelmitglieder
 - (d) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
 - (e) Eine Geldstrafe von bis zu 100 Euro
 - (f) Ein Punktabzug von bis zu 8 Punkten
 - (g) Eine Spielsperre von bis zu 2 Spielen (pro Spieler oder pro Mannschaft)
- (2) Für höhere oder andere Strafen entscheiden der DCB Sportsausschuss unter der Leitung des DCB Sportdirektors und die sechs regionale Ligaleiter.
- (3) Für alle Strafen im Zusammenhang mit DCB Endspielen oder Ausscheidungsturnieren (Ligapokal, Vereinspokal usw.) entscheiden der DCB Sportsausschuss unter der Leitung des DCB Sportdirektors und die sechs regionalen Ligaleiter.

§ 11 Geldstrafen

Geldstrafen werden an den regionalen Ausrichter des Spieles bezahlt (z.B. an den regionalen Verband für regionale Spiele, an den DCB für Bundesspiele).

§ 12 Strafwirkung und Rechtsmittel

(1) Eine nach den Regeln dieser Strafordnung ausgesprochene Strafe ist am Tag nach der Verkündung sofort wirksam. Rechtsmittel entfalten keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen die Strafen können Rechtsmittel eingelegt werden. Rechtsmittel gegen Strafen im Rahmen dieser Strafordnung fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des DCB und seiner eigenen Organe. Nähere Einzelheiten regelt die DCB-Rechtsordnung.